

Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

pflanzliche Erzeugnisse

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 31. März 2000

7. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 16. Informationsmaterial Lizenzen Marktordnung Zucker Abänderung
- 17. Informationsmaterial Lizenzen Marktordnung Getreide Abänderung
- 18. Informationsmaterial Lizenzen Markordnung Obst/Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse Abänderung

Nr. 16

Informationsmaterial Lizenzen – Marktordnung Zucker-Abänderung

f) Zucker mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG

Information zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für Zucker mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2553/97 vom 17.12.1997

Warenart:	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest Ahornzucker und Ahornsirup andere Zucker und Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, ausgenommen Lactose, Maltodextrin und Isoglucose Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig gemischt Zucker und Melasse, karamelisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT oder mehr Isoglucose Inulinsirup Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe, des KN-Codes 1704 90 10		
KN-Code:	- Kakaopulver mit Zuckerzusatz 1701		
	1702 20 1702 60 95 1702 90 60 1702 90 71 1702 30 10 1702 40 10 1702 60 10 1702 90 30 1702 60 80 1702 90 80 1703 ex 1704 1806 10 30/1806 10 90		

Ursprungsland:	AKP/ÜLG			
Zollsatz:	zollfrei			
Antragstellung:	innerhalb der ersten 5 Arbeitstage jedes Monats (im			
	Monat März nur bis zum 15. Kalendertag)			

• FELD 7 (Versendungsland) = Angabe des Landes und Sonderbestimmungen zum verbindlich JA ankreuzen (gilt nur für ÜLG-Länder) • FELD 8 (Ursprungsland) = Angabe des Landes und Lizenzantrag: verbindlich JA ankreuzen (gilt nur für AKP-Länder) (Handelsübliche FELDER 14 Bezeichnung) Weißzucker • FELD 15 (Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur [KN]) = Weißzucker FELD 16 (KN-Code[s]) = 1701 99 10 • FELD 17 (Menge in Zahlen) = Menge an Weißzucker in Form von Waren gem. Feld 20 FELD 18 (Menge in Buchstaben) = Menge an Weißzucker in Form von Waren gem. Feld 20 20 (Besondere Angaben) = Frei Einfuhrabgaben Zucker (Beschluß 91/482/EWG, Art. 101), Ordnungsnummer 53.0001 und bei KN-Code 1701: das Erzeugnis 1702 20, 1702 60 95, 1702 90 99, 1702 90 60, 1702 90 71: Saccharosegehalt des Erzeugnisses, einschl. des Gehaltes an anderem als Saccharose berechnetem Zucker, bestimmt nach der Methode gem. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10, 1702 90 30: Trockensubstanzgehalt des Erzeugnisses, bestimmt nach der Methode gem. Art. 5, Abs. 2, Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 1702 60 80, 1702 90 80: Saccharoseäquivalent des Erzeugnisses, bestimmt nach der Methode gem. Art. 5, Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 1703: Standardqualität gem. Art. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 1704: Saccharosegehalt des Erzeugnisses, bestimmt durch Anwendung der gem. 1) festgesetzten Prozentsätze auf das Eigengewicht des Erzeugnisses Nachweis der Handelstätigkeit (in einem vorangegangenen sechs Monate im Zuckerhandel tätig oder Lizenz erhalten) Verpflichtungserklärung, dass im Rahmen betreffenden Zeitraumes nur 1 Antrag gestellt wurde Zurückziehen des Antrages innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Veröffentlichung einer Kürzung möglich KN-Code 1701: Voraussetzung der Beanspruchung des zollfreien Importes ist, dass der cif-Einfuhrpreis für die unverpackte Ware – Standardqualität gem. Verordnung (EWG) Nr. 793/72 - nicht unter dem für die betreffenden Erzeugnisse geltenden Interventionspreis liegt • Kopie der Ausfuhrlizenz gem. Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 vom 13.09.1999 **Antragsmenge:** mind. 25 T, jedoch höchstens 3.000 T

Sicherheit:	50% des am Tag der Antragstellung geltenden			
	Zollsatzes für Weißzucker			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 16. Informationsmaterial Lizenzen – Marktordnung Zucker - Abänderung

	Toleranz:	+0 /-5%
--	-----------	---------

Ausstellung der Lizenz:	spätestens am 15. Arbeitstag des Monats der		
	Beantragung		
Gültigkeit der Lizenz:	lfd. Monat + 2 Monate		

1)

KN-Code	Prozentsatz
1704 10 11	58
1704 10 19	58
1704 10 91	70
1704 10 99	70
1704 90 30	45
1704 90 51	60
1704 90 55	60
1704 90 61	60
1704 90 65	60
1704 90 71	60
1704 90 75	60
1704 90 81	60
1704 90 99	60

Nr. 17
Informationsmaterial Lizenzen – Marktordnung Getreide-Abänderung

Erzeugnis	Weichweizen und Dinkel 1) ausgenommen Mengkorn		Hartweizen		Hartmais	Sonstige Mais- sorten	Sonstiges Getreide		
KN-Code	1001 90		1001 10		1005 90 00	1005 10 90 und 1005 90 00	1002, 1003 und 1007 00 90		
Qualität	obere	mittlere	untere	obere	Mittlere	untere			
1. Mindestprotein- gehalt (in v.H.)	14,0	11,5	-	-	-	-	-	-	-
2.Mindesthekto- litergewicht (in kg/hl)	77,0	74,0	-	76,0	76,0	-	76,0	-	-
3.Höchstanteil des Schwarzbesatzes (in v.H.)	1,5	1,5	-	1,5	1,5	1	-	1	-
4.Mindestanteil an glasigen Körnern (in v.H.)	-	-	-	75,0	62,0	-	95,0	-	-
5.Flotationsindex höchstens	-	-	-	-	-	-	25,0	-	-

¹⁾ Diese Kriterien gelten für geschälten Dinkel

TOLERANZEN

Vorgesehene Toleranz	Hartweizen und Weichweizen	Hartmais
Proteingehalt	-0,7	-
Mindesthektolitergewicht	-0,5	-0,5
Höchstanteil des Schwarzbesatzes	+0,5	-
Anteil an glasigen Körnern	-2,0	-3,0
Flotationsindex	-	+1,0

Sofern nicht die Qualität beantragt wird die dem höchsten Zollsatz entspricht, erfolgt die Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheit (Differenz zwischen dem höchsten Zollsatz und dem Zollsatz der der angegebenen Qualität entspricht, erhöht um 5 €Tonne) bei den zuständigen Zollbehörden.

Zur Umrechnung des im Getreide (Weichweizen und Spelz) gefundenen Proteingehaltes kann folgende Formel verwendet werden:

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 18. Informationsmaterial Lizenzen – Marktordnung Obst/Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse - Abänderung

Nr. 18

Informationsmaterial Lizenzen – Marktordnung Obst/Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse-Abänderung

A. Sonderregelungen

1. AUSFUHR

a) bei Ausfuhrerstattungen

(1) System A1, A2 und B - Definition

System A1:

Beantragung der am Tag der Antragstellung festgelegten Erstattung. Im Falle von einer Überschreitung der vorgesehenen Menge, können die Anträge mengenmäßig gekürzt bzw. abgelehnt werden.

System A2:

Beantragung einer Mindesterstattung bei festgelegtem Richtsatz. Sofern der von der Kommission festgelegte endgültige Erstattungssatz über der beantragten Erstattung liegt, wird die Lizenz mit dem endgültigen Erstattungssatz erteilt. Liegt der festgelegte endgültige Erstattungssatz jedoch unter der beantragten Erstattung, wird der Antrag abgelehnt.

System B:

Beantragung der Exporterstattung nach Annahme der Ausfuhranmeldung. Sofern die vorgesehene Menge überschritten wird oder zu überschreiten droht, kann die Antragstellung ausgesetzt bzw. können Anträge abgelehnt oder gekürzt werden.

(2) besondere Gültigkeit bei Äpfel System A1 und A2 nach best. Ländern

Bestimmung:

- Hongkong RAS
- Singapur
- Malaysia
- Indonesien
- Thailand
- Taiwan
- Papua-Neuguinea
- Laos
- Kambodscha
- Vietnam
- Uruguay
- Paraguay
- Argentinien
- Mexiko
- Costa-Rica
- Japan
- Sri Lanka

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 18. Informationsmaterial Lizenzen – Marktordnung Obst/Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse - Abänderung

Beginn der Gültigkeit = 15.07. des lfd. Jahres

gilt für Lizenzen, welche im Zeitraum 15.07., abzüglich der von der Kommission festgelegten Gültigkeitsdauer, bis zum 14.07. ausgestellt wurden

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB II/Abt. 4 - Pflanzliche Erzeugnisse

Dresdner Straße 70 Postfach 62 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-399
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143

entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000, bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die

Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich

pflanzliche Erzeugnisse beträgt für das Kalenderjahr 2000 öS 750,00 (€54,50). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von

öS 20,00 (€1,45) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des

Verkaufspreises abgegeben.